

ÖPUL 2023

Tierwohl – Behirtung

STAND Oktober 2023

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für die Behirtung von Raufutterverzehrnern auf Almweideflächen gewährt. Optional erfolgt ein Zuschlag für Herdenschutzhunde.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die insbesondere durch höhere Arbeitszeitbedarfe für Weidemanagement und Tierbetreuung entstehen. Die Maßnahme ist vom Almbetrieb zu beantragen und die Prämie wird an diesen gewährt.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Tierwohls.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Wird jedoch die Mindestteilnahmebedingung und die Kombinationsverpflichtung nicht eingehalten, erlischt die Verpflichtung für die Maßnahme.

3.2 MAßNAHMENKOMBINATION

Es muss zeitgleich an der Maßnahme „Almbewirtschaftung“ teilgenommen werden (Kombinationsverpflichtung).

3.3 MINDESTTEILNAHME

Der Betrieb muss in jedem Förderjahr mit mindestens 3,00 raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) teilnehmen.

3.4 TEILNAHMEFÄHIGE TIERE

Es kann mit raufutterverzehrenden Großvieheinheiten (RGVE) gemäß dem GVE-Schlüssel laut Anhang A der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 teilgenommen werden, welche unter Punkt 10 aufgelistet sind. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at im Bereich ÖPUL abrufbar.

4 BEHIRTUNGSKATEGORIEN

Die Behirtung muss nicht für alle Tiere einer Alm, jedoch jedenfalls für alle Tiere je beantragter Tierkategorie erfolgen. Mit folgenden Tierkategorien kann an der Maßnahme teilgenommen werden:

- Milchkühe
- Sonstige Rinder
- Schafe
- Ziegen
- Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen)
- Neuweltkamele

5 DEFINITIONEN

5.1 ALM

Eine Alm ist eine Bewirtschaftungseinheit aus Almweideflächen. Almweideflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen (Gräser, Kräuter und Leguminosen) und krautiger Vegetation bestandene Flächen sowie der Bewuchs von Feuchtstandorten einer im Almkataster eingetragenen bzw. im Almgebiet der Bundesländer liegenden Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet wird. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Grünlandflächen und Almweideflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein. Eine Alm kann aus Nieder-, Mittel- und Hochlegern bestehen.

5.2 MILCHVIEH

Als Milchvieh gelten Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, die mindestens 45 Tage auf einer oder mehreren Almen gemolken werden.

Nur wenn diese Bedingung erfüllt wird, dürfen sie als Milchkühe, Milchschafe oder Milchziegen beantragt werden. Am Stichtag 1. Juli müssen Milchkühe 2 Jahre alt sein und mindestens einmal abgekalbt haben. Gemolkene Schafe und Ziegen müssen am Stichtag 1. Juli mindestens 1 Jahr alt sein.

6 FÖRDERBEDINGUNGEN

6.1 BEHIRTUNGSDAUER

Für beantragte Tierkategorien hat eine Behirtung während der gesamten Alpengsperiode, zumindest jedoch an 60 Tagen, zu erfolgen. Bei Weitertrieb der Tiere auf andere Almen müssen in Summe mindestens 60 Tage Behirtungsdauer erreicht werden, damit die Prämie gewährt werden kann.

6.2 VERSORGUNG DER TIERE

Die Behirtung erfordert eine tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens. Die Behirtung hat zumindest während eines wesentlichen Teils des Tages zu erfolgen. Eine reine Nachschau ist nicht ausreichend. Die ordnungsgemäße Versorgung umfasst die Bereitstellung von ausreichend Wasser, Tierpflege, Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Behandlung von Krankheiten und Verletzungen sowie Sicherungsmaßnahmen auf der Alm. Es hat eine standortangepasste Beweidung von Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen (Umtrieb der Tiere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Beweidung sowie Futtermittelsversorgung, Zäunung) zu erfolgen.

6.3 ÜBERNACHTUNGSMÖGLICHKEIT

Es müssen geeignete Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeiten für die betreuende Person auf der Alm zur Verfügung stehen. Eine Nächtigung auf der Alm ist aber nicht zwingend erforderlich, wenn den Verpflichtungen täglich nachgekommen wird.

6.4 ZUSCHLAG – HERDENSCHUTZHUNDE

Bei Beantragung des optionalen Zuschlags für Herdenschutz Hunde müssen die zertifizierten Herdenschutz Hunde während der gesamten Alpengsdauer der behirteten Tiere, jedoch zumindest 60 Tage, auf der Alm eingesetzt werden. Die mindestens 60 Tage müssen auf einer Alm erreicht werden.

Beispiel 1:

- Schafe werden mit einem Herdenschutz Hund auf eine Alm getrieben und 40 Tage gealpt. Danach ziehen sie mit dem Hund für weitere 40 Tage auf einen anderen Almbetrieb. Der Herdenschutz Hund darf nicht beantragt werden.

Beispiel 2:

- Schafe werden mit einem Herdenschutz Hund auf eine Alm getrieben und 65 Tage gealpt. Danach ziehen sie mit dem Hund für weitere 65 Tage auf einen anderen Almbetrieb. Der Herdenschutz Hund darf nur für eine Alm beantragt werden.

Als Herdenschutz Hund gelten speziell ausgebildete Hunde, die auf Almen für den Schutz und die Verteidigung vor Beutegreifern der ihnen anvertrauten Rinder, Schafe, Ziegen,

Equiden und Neuweltkamele eingesetzt werden. Sie müssen dauerhaft Mitglied der Tierherde sein, Tag und Nacht bei dieser verbringen und eigenständig, ohne direkte Kommandos, arbeiten.

Ein durch das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs anerkanntes Zertifikat für die Eignung der eingesetzten Hunde muss am Betrieb aufliegen. Schäden durch Herdenschutz Hunde müssen von einer Haftpflichtversicherung abgedeckt sein.

7 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ muss vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in Kategorien der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis 31. Dezember 2026).
- Die Behirtung kann jährlich für die einzelnen Tierkategorien Milchkühe, sonstige Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele gemäß Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste unter Bekanntgabe der Anzahl der Hirtinnen und Hirten beantragt werden.
- Die Behirtung mehrerer Almen durch ein und dieselbe Person ist nicht zulässig, d.h. die Prämie kann für eine Person nur einmal beantragt werden.
- Die Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste gilt als Zahlungsantrag für die Maßnahme und ist bis spätestens am 15. Juli (in den Jahren 2023 und 2028 am 17. Juli) einzureichen. Die Anzahl der Hirtinnen und Hirten, die behirteten Tierkategorien und gegebenenfalls Herdenschutz Hunde sind ebenfalls bis zu diesem Termin zu beantragen.
- Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele sind mit der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste zu beantragen. Rinder sind über die Alm-/Weidemeldung Rinder zu beantragen.
- Für die Auszahlung können nur jene Tiere anerkannt werden, die bis spätestens am 15. Juli aufgetrieben wurden.
- Bei Rindern muss der Almauftrieb binnen 14 Tagen mittels der „Alm-/Weidemeldung Rinder“ gemeldet werden. Bei späterer Meldung gelten die Tiere maximal 14 Tage vor dem Meldedatum als gealpt. Bei Kühen ist zusätzlich anzugeben, ob es sich um gemolkene Tiere handelt. Innerhalb der 14 Tage nach dem Almauftrieb kann ein allenfalls vergessenes „gemolken“-Kennzeichen nachgereicht werden, danach ist eine Änderung auf „gemolken“ nicht mehr möglich. Die Meldung des Abtriebsdatums muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
- Schafe und Ziegen müssen einzeltierbezogen mit Angabe der Ohrmarke

(Kennzeichnung) beantragt werden. Die Meldefrist beträgt 7 Tage und die Tiere gelten maximal 7 Tage vor dem Meldedatum als gealpt. Bei Mutterschafen und Mutterziegen ist zusätzlich anzugeben, ob es sich um gemolkene Tiere handelt. Innerhalb der 7 Tage nach dem Almauftrieb (allerdings nicht mehr nach dem 15. Juli) kann ein allenfalls vergessenes „gemolken“-Kennzeichen nachgereicht werden, danach ist eine Änderung auf „gemolken“ nicht mehr möglich. Die Meldung des Abtriebsdatums muss innerhalb von 7 Tagen erfolgen.

- Equiden und Neuweltkamelen werden in Stück beantragt. Die Meldefrist für den Auftrieb beträgt 7 Tage und es werden maximal 7 Tage vor dem Meldedatum als Alpfungstage anerkannt. Bereits beim Auftrieb kann das (voraussichtliche) Abtriebsdatum angegeben werden. Es ist keine Nachmeldung erforderlich, wenn dieses mit dem tatsächlichen Abtriebsdatum übereinstimmt – ansonsten muss innerhalb von 7 Tagen eine Korrektur erfolgen und das tatsächliche Abtriebsdatum angegeben werden.
- Für die Beantragung des optionalen Zuschlags für Herdenschutzhunde muss die Anzahl der zertifizierten Herdenschutzhunde in der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste eingetragen werden. Der konkrete Hund darf nur auf einer Alm beantragt werden.
- Wird in einem Förderjahr die Mindestteilnahmebedingung von 3,00 behirteten RGVE nicht eingehalten, erlischt die Verpflichtung für die Maßnahme. Es ist ein neuer fristgerechter Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb wieder an der Maßnahme im Folgejahr teilnehmen möchte. Um gleich im Anschluss an das Jahr, in welchem die Verpflichtung für die Maßnahme geendet hat, wieder teilnehmen zu können, die Antragsfrist aber bereits abgelaufen ist, ist eine Korrektur zum vorhergehenden Maßnahmenantrag mit erneuter Beantragung der Maßnahme notwendig. Zusätzlich zur Online-Anmeldung ist in diesem Fall ein gesondertes schriftliches Ersuchen an die AMA zu übermitteln.

Beispiel:

Im Förderjahr 2025 wird der Auftrieb von lediglich 4 Rindern der Kategorie „Rinder ab ½ bis 2 Jahre“ (= 2,40 RGVE) gemeldet. Für die Maßnahme erlischt somit die Verpflichtung. Dieser Sachverhalt wird in der 1. ÖPUL-Mitteilung der AMA für das Förderjahr 2025 Mitte Jänner 2026 dem Betrieb bekannt gegeben. Um 2026 wieder prämienfähig an der Maßnahme teilnehmen zu können, muss der Maßnahmenantrag 2025 mit der Beantragung der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ nachgereicht werden. Gleichzeitig mit der Online-Korrektur ist ein Ersuchen an die AMA über www.eama.at zu übermitteln, in welchem um die fristgerechte Anerkennung der verspäteten (nach dem 31. Dezember 2025) Online-Maßnahmenanmeldung für das Förderjahr 2026 angesucht wird.

Achtung:

Die erforderlichen Meldungen im Rahmen der Tierkennzeichnungsvorschriften (Rinderdatenbank, Verbrauchergesundheitsinformationssystem) sind unabhängig von der Förderbeantragung durchzuführen.

8 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist sowohl ein gänzlicher Ausstieg aus der Maßnahme „Tierwohl – Behirtung“ als auch ein Ausstieg aus einzelnen Tierkategorien möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden. Dasselbe gilt für den beantragten optionalen Zuschlag.

Der Ausstieg ist der AMA für das laufende Förderjahr online auf www.eama.at im Rahmen der Antragstellung des jeweils aktuellen Mehrfachantrages bekannt zu geben.

Achtung:

Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

9 HÖHE DER PRÄMIE

Behirtung	für die ersten 20 RGVE	behirtete Tiere	75 Euro/RGVE
		Zuschlag Milchvieh	140 Euro/RGVE
	ab der 21. RGVE	behirtete Tiere	25 Euro/RGVE
		Zuschlag Milchvieh	100 Euro/RGVE
	optionaler Zuschlag Herdenschutzhund, max. 5 Hunde je Alm	700 Euro/Hund	

Die Prämien-gewährung für die behirteten Tiere erfolgt auf Basis der beantragten, behirteten Tierkategorien und den Umrechnungsfaktoren laut Anhang A der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 (siehe Punkt 10 – RGVE-Schlüssel).

Pro Hirtin oder Hirte kann eine Prämie für maximal 50 RGVE gewährt werden. Die erhöhte Prämie für die ersten 20 RGVE wird pro 50 RGVE und Hirtin oder Hirte ausbezahlt.

Werden mehrere Almen als Teilbetriebe bewirtschaftet, wird die Behirtung für jede Alm separat gerechnet.

Beispiele:

- Auf einer Alm wird die Behirtung der 95 aufgetriebenen Rinder-RGVE (davon 40 Milchkühe) von 2 Hirten vorgenommen. Die Gesamtprämie errechnet sich folgendermaßen:
- Hirte 1: $20 \text{ RGVE} \times 75 \text{ Euro} + 30 \text{ RGVE} \times 25 \text{ Euro} = 2.250 \text{ Euro}$
Milchvieh $20 \text{ RGVE} \times 140 \text{ Euro} + 20 \text{ RGVE} \times 100 \text{ Euro} = 4.800 \text{ Euro}$
- Hirte 2: $20 \text{ RGVE} \times 75 \text{ Euro} + 25 \text{ RGVE} \times 25 \text{ Euro} = 2.125 \text{ Euro}$
Gesamtprämie: 9.175 Euro
- Eine Almgemeinschaft bewirtschaftet zwei Teilbetriebs-Almen, die insgesamt je mit 110 Tagen behirtet werden. Auf Alm A werden von einer Hirtin 60 Rinder-RGVE (davon 40 Milchkühe) behirtet, davon wechseln nach 66 Tagen 20 Milchkühe und 10 RGVE Jungrinder auf Alm B und verweilen dort noch weitere 44 Tage. Auf Alm B befindet sich ein Hirte auf der Alm, der zusätzlich 10 Pferde ab 3 Jahren und 30 RGVE aus Schafen (davon 7,50 RGVE gemolkene Schafe) mit einem zertifizierten Herdenschutzhund betreut.
- Alm A:
Milchkühe: $20 \text{ RGVE} \times 110 \text{ Tage} + 20 \text{ RGVE} \times \frac{66}{110} \text{ Tage} = 32,00 \text{ RGVE}$
Jungrinder: $10 \text{ RGVE} \times 110 \text{ Tage} + 10 \text{ RGVE} \times \frac{66}{110} \text{ Tage} = 16,00 \text{ RGVE}$
Summe: 48,00 RGVE
Hirtin:
 $20 \text{ RGVE} \times 75 \text{ Euro} + 28 \text{ RGVE} \times 25 \text{ Euro} = 2.200 \text{ Euro}$
Milchviehzuschlag $20 \text{ RGVE} \times 140 \text{ Euro} + 12 \text{ RGVE} \times 100 \text{ Euro} = 4.000 \text{ Euro}$
Prämie: 6.200 Euro
- Alm B:
Milchkühe: $20 \text{ RGVE} \times \frac{44}{110} \text{ Tage} = 8,00 \text{ RGVE}$
Jungrinder: $10 \text{ RGVE} \times \frac{44}{110} \text{ Tage} = 4,00 \text{ RGVE}$
Pferde: 10 RGVE
Schafe: 30 RGVE, davon 7,50 RGVE gemolkene Schafe
Summe: 52,00 RGVE
Hirte:
 $20 \text{ RGVE} \times 75 \text{ Euro} + 30 \text{ RGVE} \times 25 \text{ Euro} = 2.250 \text{ Euro}$
Milchviehzuschlag $15,50 \text{ RGVE} \times 140 \text{ Euro} = 2.170 \text{ Euro}$
Herdenschutzhund 700 Euro
Prämie: 5.120 Euro

10 RGVE-SCHLÜSSEL

Der Altersstichtag für die Angabe der Tierkategorien und für die Berechnung ist für alle Tierkategorien der 1. Juli des Antragsjahres.

Tierart	RGVE pro Stück	
Rinder		
Rinder unter ½ Jahr	0,40	
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60	
Rinder ab 2 Jahre	1,00	
Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20	
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30	
Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50	
Schafe		
Schafe ab 1 Jahr	0,15	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07	
Ziegen		
Ziegen ab 1 Jahr	0,15	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07	
Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen)		
Rassen Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,20
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 300 kg	Fohlen unter ½ Jahr	0,40
	Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
	Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Neuweltkamele		
Neuweltkamele ab 1 Jahr	0,15	
Neuweltkamele bis unter 1 Jahr	0,07	

11 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 6.1: Ergänzung gesamte Alpungsperiode
- Kapitel 7: Ergänzungen

Rinder – Nachreichung „gemolken“-Kennzeichen innerhalb 14 Tage nach Almauftrieb möglich, Meldung Abtriebsdatum innerhalb von 14 Tagen

Schafe/Ziegen – Nachreichung „gemolken“-Kennzeichen innerhalb 7 Tage nach Almauftrieb möglich, Meldung Abtriebsdatum innerhalb von 7 Tagen

Equiden/Neuweltkamele – Meldung Abtriebsdatum innerhalb von 7 Tagen

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Tierwohl – Behirtung“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-295, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.